

Begründung:**Zu Artikel 1 – Haushaltsgesetz 2006 –****Allgemeiner Teil:****A. Zur Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze für die Kreditaufnahme**

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2006 beträgt 48.427.548.300 EUR. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen 3.274,2 Mio. EUR. Die geplante Nettoneuverschuldung ist mit 5.587,8 Mio. EUR anzusetzen. Die gemäß Art. 83 Satz 2 Landesverfassung (LV) für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Kreditverfassungsgrenze) wird infolgedessen um 2.313,6 Mio. EUR überschritten.

I. Rechtfertigung der Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze nach Artikel 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Nach Art. 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LHO darf die Kreditverfassungsgrenze für die Kreditaufnahme bei einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts überschritten werden, soweit die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans darzulegen.

Die Frage, ob aktuell eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliegt, kann offen bleiben. Selbst wenn das Vorliegen einer Störungslage bejaht werden sollte, kann nicht nachgewiesen werden, dass die erhöhte Kreditaufnahme bestimmt und geeignet wäre, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren. Denn für diesen Nachweis wäre es erforderlich, dass Einsparungen bei konsumtiven Ausgaben in derselben Höhe wie die Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze tatsächlich möglich wären und diese möglichen Einsparungen im Hinblick auf ihre schädlichen Auswirkungen auf die Wirtschaftswachstums- und Beschäftigungsentwicklung bewusst unterlassen worden sind. Einsparungen bei konsumtiven Ausgaben in der erforderlichen Größenordnung von 2.313,6 Mio. EUR sind nicht möglich. Der Nachweis der Eignung der erhöhten Kreditaufnahme zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als Alternative zu Einsparungen kann danach nicht erbracht werden. Die Voraussetzungen des Artikel 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Abs. 1 LHO liegen nicht vor.

II. Rechtfertigung der Überschreitung der Kreditverfassungsgrenze außerhalb von Artikel 83 Satz 2 LV

Über den Wortlaut des Art. 83 Satz 2 LV hinaus ist eine Ausnahme vom dort statuierten Kreditbegrenzungsgebot verfassungsrechtlich jedoch zulässig, wenn das Land ohne die übermäßigen Krediteinnahmen seinen bundesrechtlichen Verpflichtungen und den aus landesverfassungsrechtlichen Vorgaben folgenden unabdingbaren Ausgaben nicht nachkommen kann. Diese Korrektur des landesverfassungsrechtlichen Kreditbegrenzungsgebotes folgt aus Art. 109 Abs. 1 GG. Danach ist ein Land verpflichtet, sowohl die auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften vorgegebenen Ausgaben, die grundsätzlich bei der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit (Art. 83, 84, 104a GG) anfallen, als auch diejenigen Ausgaben zu leisten, die sich aus den landesverfassungsrechtlich unabdingbaren Aufgaben ergeben.

Die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber haben bei der Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts neben Art. 83 LV (Begrenzung der Kreditaufnahme) auch bundesgesetzliche Vorgaben sowie landesverfassungsrechtlich statuierte Aufgabenstellungen und -gewährleistungen zu beachten. Dabei wird dem Gebot der Einhaltung der Kreditobergrenze vom Verfassungsgesetzgeber im Verhältnis zu den weiteren Geboten und Aufgabenstellungen kein absoluter Vorrang eingeräumt. Im Zielkonflikt der genannten verfassungsrechtlichen Bestimmungen haben Landesregierung und Haushaltsgesetzgeber eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass letztlich die Handlungsunfähigkeit des Landes hinsichtlich der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen und der genannten verfassungsrechtlichen Aufgabenstellungen droht, wenn die Kreditverfassungsgrenze nicht überschritten wird.

Bei der Abwägung besteht für die Landesregierung und den Haushaltsgesetzgeber ein eingeschränkter Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Dieser Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum der Landesregierung und des Haushaltsgesetzgebers ist im Hinblick auf die Evidenz der Ausgaben zu begründen. Die Verfassung gibt nicht im Einzelnen vor, welche Ausgaben wann und in welcher Höhe vorzunehmen sind. Die Modifizierung des landesverfassungsrechtlichen Kreditbegrenzungsgebots dient gerade dem Erhalt der Handlungsfähigkeit des Staates. Es ergibt sich daher ein von der Verfassung selbst begrenzter Raum für politische Ziel- und Schwerpunktsetzungen. In

Analogie zum Tatbestand der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts müssen Landesregierung und Haushaltsgesetzgeber ihre Ausgabeentscheidungen (und Einnahmeverbesserungen) umfassend im Gesetzgebungsverfahren darlegen. Aus der Darlegung muss sich insbesondere ergeben, dass ausschließlich bundesrechtlich oder landesverfassungsrechtlich zwingende Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden. Als Maßstab für die Bewertung ist es daher nötig, die bundes- und landesverfassungsrechtlich gebotenen Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen und haushaltsgesetzlich auch umzusetzen. Dabei können bei der Darlegung der zu leistenden Ausgaben als Vergleichsmaßstab die Ausgaben anderer Bundesländer herangezogen werden.

Aktuell ist eine finanzwirtschaftliche Ausnahmesituation gegeben, die eine Ausnahme vom Kreditbegrenzungsgebot bedingt. Der verfassungsrechtlich notwendige Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben erfordert eine erhöhte Kreditaufnahme, die oberhalb der Summe der Investitionen liegt. Es ist für die Landesregierung und den Haushaltsgesetzgeber zur Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben objektiv nicht möglich, einen Haushalt aufzustellen bzw. zu verabschieden, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist, ohne gleichzeitig die Kreditverfassungsgrenze des Art. 83 LV in Höhe von 2.313,6 Mio. EUR zu überschreiten.

Erforderlich wären zur Einhaltung der Kreditverfassungsgrenze Haushaltsverbesserungen durch Einnahmesteigerungen, Ausgabenkürzungen oder Ausgabenverzicht im konsumtiven Bereich in einer Höhe von 2.313,6 Mio. EUR. Dem stehen weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgaben-seite adäquate Konsolidierungspotentiale gegenüber. Einnahmesteigerungen sind für den Haushalt 2006 in einem signifikanten Umfang nicht möglich; auf der Ausgaben-seite werden nur die zwingend notwendigen Ausgabeansätze eingestellt, zu denen sich die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber bei der Aufstellung des Haushalts – im Rahmen ihres Beurteilungs- und Einschätzungsspielraums – aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben sowie landesverfassungsrechtlich statuerter Aufgabenstellungen und -gewährleistungen veranlasst sehen.

1. Einnahmenseite

Die Verbesserungsmöglichkeiten auf der Einnahmenseite sind begrenzt. Da die Steuergesetzgebungskompetenz beim Bund liegt, kann das Land seine Einnahmestruktur nur eingeschränkt optimieren. Im Wesentlichen sind die Möglichkeiten des Landes auf die Aktivierung von Landesvermögen beschränkt. Ein erster Schritt auf diesem Weg ist mit der Prüfung des Verkaufs der Landesanteile an der LEG GmbH getan worden. Darüber hinaus werden sämtliche weiteren Landesbeteiligungen mit dem Ziel der Aktivierung zur Haushaltsentlastung überprüft. Aufgrund der Komplexität der Beteiligungsstrukturen und damit zusammenhängender Bewertungsfragen ist hier jedoch mit einem kassenwirksamen Ergebnis in 2006 nicht zu rechnen.

2. Ausgabenseite

Die Ausgabenseite lässt sich in die vier großen Ausgabenblöcke Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (Transferausgaben) und Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Investitionsausgaben) unterteilen. Zur Einhaltung der Kreditverfassungsgrenze wären Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 2.313,6 Mio. EUR allein bei den konsumtiven Ausgaben erforderlich.

Dieses Konsolidierungsvolumen ist im Einzelnen durch Ausgabenverzicht oder –kürzungen nicht darstellbar, da nur die Ausgabeansätze eingestellt wurden, die die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber bei der Aufstellung des Haushalts aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben sowie landesverfassungsrechtlich statuerter Aufgabenstellungen und -gewährleistungen – im Rahmen ihres Beurteilungs- und Einschätzungsspielraums – als zwingend notwendig bewerten.

a) Personalausgaben

Als größtem Ausgabenblock kommt den Personalausgaben besonderes Gewicht zu. Hier muss nahezu vollständig von rechtlich gebundenen und damit zwingenden Ausgaben ausgegangen werden. Dies gilt zunächst grundsätzlich für die laufenden Bezüge für den vorhandenen Personalbestand. Im Beamtenbereich ist die Höhe der Besoldung bundesgesetzlich geregelt und damit einer Disposition des Landes entzogen. Hier bestehen allenfalls mittelfristig Einsparmöglichkeiten, soweit die Länder auf Grund der Änderung von Gesetzgebungskompetenzen künftig die Regelungsgewalt zur Besoldungsgesetzgebung erhalten sollten. Ähnliches gilt für die Höhe der Entgelte für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter. Zwar hat das Land über die Tarifgemeinschaft der Länder den entsprechenden Tarifvertrag schon im Jahr 2005 gekündigt. Wegen der Nachwirkungsregelung des Tarifvertragsgesetzes kann es auf die Höhe der Entgelte bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen nicht einwirken.

Bei Abschluss von neuen Beschäftigungsverhältnissen erfolgt schon in Anlehnung an die Beamtenschaft eine deutliche Schlechterstellung gegenüber bestehenden Beschäftigungsverhältnissen hinsichtlich der Arbeitszeit, des Urlaubsgeldes und der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld).

Aufgrund ihres Ausgabevolumens sind die Personalausgaben auch als Konsolidierungsschwerpunkt in Betracht zu ziehen. Würde als Maßstab für den Umfang der Konsolidierung der Anteil der Personalausgaben an den konsumtiven Gesamtausgaben herangezogen, ergäbe sich für das so ermittelte Konsolidierungsvolumen ein Stellenäquivalent von rund 30.000 Vollzeitstellen. In diesem Umfang müsste Personal mit Wirkung zum Jahresbeginn abgebaut werden, um den Konsolidierungsanteil zu erbringen. Da Kündigungen rechtlich unmöglich oder nahezu unmöglich sind, kann eine Entlastung im Bestand allenfalls über die jährliche Personalfuktuation erfolgen. Diese beträgt rund 8.000 im Jahr und ist damit erkennbar unzureichend. Zudem ist sie durch Vorbelastungen durch schon vorhandene kw-Vermerke für 2006 – mit Ausnahme des Schulbereichs – bereits ausgeschöpft.

Die Landesregierung setzt mit dem Haushalt 2006 einen kontinuierlichen linearen Stellenabbau von 1,5 v. H. jährlich in Gang, der ab 2006 die Personalausgaben reduzieren wird. Ausgenommen von diesem linearen Stellenabbau sind die Bereiche von Schule und Hochschule sowie die Kernbereiche von Polizei, Justiz und Finanzverwaltung, die lediglich mit ihren Verwaltungsbereichen in den Stellenabbau miteinbezogen werden. Über den linearen Stellenabbau hinaus bezieht sich ein bereits identifiziertes Einsparpotential von weiteren rund 9.000 Stellen (kw-Vermerke) auf die gesamte Landesverwaltung. Dieses Einsparpotential gilt es nunmehr forciert zu nutzen. Soweit für die schnellere Realisierung dieser vorhandenen kw-Vermerke Gesetzesänderungen etwa im Bereich des Personalvertretungsrechts erforderlich sind, werden diese vorgenommen.

Mit der im Haushalt 2006 flächendeckend eingeführten Personalausgabenbudgetierung verfolgt die Landesregierung das Ziel einer dezentralen Ressourcenverantwortung. Im Vorgriff auf die dadurch erzielbaren Effizienzgewinne werden die Personalausgabenansätze auf der Basis der Ist-Ausgaben 2004 – korrigiert um Sonderfaktoren und entfallende Stellen – überrollt und gleichzeitig – mit Ausnahme des Schulbereichs – um 0,5 v. H. als so genannter Effizienzdividende abgesenkt. Damit müssen die personalbewirtschaftenden Stellen real mit weniger Mitteln auskommen als in den Vorjahren.

Soweit im Bereich der Schule neue Stellen hinzugekommen sind bzw. auf Ansatzkürzungen verzichtet wird, ist dies zwingend erforderlich. Das Land ist verpflichtet, seinen Gewährleistungs- und Bildungsauftrag nach Art. 8 LV zu erfüllen. Die Ergebnisse der PISA-Studie belegen, dass das Land diesem Auftrag in fast allen Bereichen nicht nur im internationalen, sondern auch im nationalen Vergleich mit den anderen Bundesländern nur unterdurchschnittlich nachkommt. Die Landesregierung versteht Ausgaben für Bildung im Rahmen der Verteilung von knappen Ressourcen als Investition in die Zukunftsfähigkeit des Landes. Erforderlich sind daher auch eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung sowie das Ergreifen von Maßnahmen, die eine Unterrichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler herstellt und sichert.

Zu Beihilfeleistungen ist das Land aufgrund des Fürsorge- und Alimentationsprinzips rechtlich verpflichtet. In der Höhe und beim Umfang der gewährten Beihilfeleistungen befindet sich das Land nach den erheblichen Kürzungen der vergangenen Jahre im Standard der anderen Bundesländer. Insbesondere der in NRW vergleichsweise hohe Eigenanteil (Kostendämpfungspauschale) der Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger berührt die verfassungsrechtlich zulässige Grenze, so dass hier kein Raum für weitere Einsparungen verbleibt.

Die Höhe der Versorgungsausgaben ist für das Land nicht disponibel, da sie auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruht.

Eine vollständige Abschaffung der Sonderzuwendung für Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfänger hätte Einsparungen in einer Größenordnung von rund 570 Mio. EUR zur Folge. Eine weitere Belastung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in dieser Höhe würde jedoch das Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes berühren. Denn mit der Schaffung des Sonderzahlungsgesetzes im Jahr 2003 war bis einschließlich des Jahres 2005 lediglich eine stufenweise Absenkung und keine vollständige Abschaffung konzipiert. Im Jahre 2006 sollte die Sonderzahlung nach der ursprünglichen Gesetzeskonzeption wieder auf das Niveau von 2002 ansteigen. Die-

ser Anstieg wird durch eine Änderung im Haushaltsbegleitgesetz verhindert, so dass die Wirkung der ursprünglichen Einsparmaßnahme mit einem Volumen von 408 Mio. EUR perpetuiert wird. Die zudem mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 vorgenommene weitere Absenkung unter den derzeitigen Status quo bedeutet eine Übertragung der im Bund geplanten Regelung auf das Land NRW. Damit werden weitere 220 Mio. EUR im Bereich der Personalausgaben eingespart.

b) Sächliche Verwaltungsausgaben, Schuldendienst

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind zu über 90 v. H. gebunden. Eine rechtliche Bindung besteht, soweit sie auf Mieten und Pachten, auf Bewirtschaftungskosten für Grundstücke und Gebäude, Auslagen in Rechtssachen und die Betreuervergütung im Justizbereich entfallen. Die verbleibenden sächlichen Verwaltungsausgaben werden durch Ausbringung einer auf die Ressorts verteilten globalen Minderausgabe in einer Gesamthöhe von rund 118 Mio. EUR gekürzt. Weitere Kürzungen können daher nicht vorgenommen werden, ohne die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ernsthaft zu gefährden.

Die Ausgaben für Zinsen am Kapitalmarkt sind dem Grunde nach zwangsläufig. Die Höhe kann allenfalls mit einem effektiven und effizienten Kreditmanagement beeinflusst werden, was seit Jahren sehr erfolgreich gelingt. Hier besteht kein Raum für weitere Einsparungen.

c) Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen

aa) Zuweisungen an die Kommunen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes

Die landesgesetzlichen Leistungen an die Kommunen als weitaus größter Etatposten in diesem Bereich sind sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Auftrags des Landes, für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen Sorge zu tragen (vgl. Art. 78 Abs. 3 LV i. V. m. Art. 79 LV), gerechtfertigt.

Im Rahmen der vorangegangenen Haushalte wurden den Kommunen mehrfach Beträge in erheblicher Höhe kreditiert. Im Jahr 2006 erfolgt nunmehr eine Abrechnung in Höhe von 674,4 Mio. EUR mit dem zur Verfügung stehenden Verbundbetrag. Diese Vorbelastungen von 674,4 Mio. EUR bedeuten einen Anteil von rund 10 v. H. der gesamten im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Verbundmasse. Weitergehende Kürzungen im Haushaltsjahr 2006 bei den Zuweisungen – etwa durch Reduzierung des Verbundsatzes – würden angesichts der angespannten Finanzlage der Kommunen, die durch zahlreiche Haushaltssicherungskonzepte und die verstärkte Inanspruchnahme von Kassenkrediten zur Deckung laufender Ausgaben geprägt ist, die Handlungsfähigkeit der Kommunen ernsthaft in Frage stellen. Dies ist mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Landes, für eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen Sorge zu tragen (vgl. Art. 78 Abs. 3 LV i. V. m. Art. 79 LV), nicht vereinbar.

bb) Zuweisungen an die Hochschulen und Fachhochschulen – Globalhaushalte

Mit dem Haushalt 2006 werden alle Hochschulen und Fachhochschulen nach Abschluss der Versuchsphase als Globalhaushalte veranschlagt, d. h. sie erhalten ausschließlich Zuführungen für den laufenden Betrieb und für Investitionen.

Mit der Einführung des Globalhaushaltes ist ein grundlegender Paradigmenwechsel in der Hochschulfinanzierung verbunden. Mit ihnen gewinnen die Leitungsebenen in den Hochschulen ein neues, effektiveres Instrument zur Steuerung der Hochschulen. Die Hochschulen werden insbesondere ihre Innovationen und infolge dessen ihre Personal- und Investitionsplanung langfristiger mit dem Ziel anlegen müssen, ihre Erfolgsdaten – insbesondere Absolvierende in der Regelstudienzeit – zu optimieren. Das Steuerungsinstrument Globalhaushalt bietet den Hochschulen im Vergleich zum klassischen Hochschulhaushalt ein erheblich höheres Maß an Gestaltungsspielraum und Flexibilität. Die Landesregierung verfolgt damit das Ziel, die Hochschulen und Fachhochschulen mit der größtmöglichen haushaltsmäßigen Freiheit auszustatten, um die Autonomie der (Fach-)Hochschulen zu stärken. Die wiederum

ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung des Wissenschafts- und Forschungsstandortes NRW und trägt zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes bei.

Die Zuführungen für den laufenden Betrieb sichern dabei die Funktionsfähigkeit der Hochschulen und Fachhochschulen, da in ihnen sämtliche früheren Personalausgaben und die sächlichen Verwaltungsausgaben im Sinne eines Gesamtbudgets aufgegangen sind. Einsparungen gefährden dabei die hochschulpolitischen Zielsetzungen ebenso wie die Planungssicherheit der Hochschulen und Fachhochschulen.

cc) Zuweisungen und Zuschüsse aufgrund von vertraglichen/gesetzlichen Leistungen und im Rahmen von Förderprogrammen

Die Ausgabenansätze für vertragliche und gesetzliche Leistungen und Leistungen im Rahmen von Förderprogrammen sind grundsätzlich disponibel. Allerdings bestehen auch in diesen Bereichen durch Vorbelastungen rechtliche Bindungen, die einer Ansatzabsenkung entgegenstehen. So sind durch Bewilligungen in zurückliegenden Jahren im Jahr 2006 fällige Ausgabeverpflichtungen entstanden. Im Bereich der Ersatzschulfinanzierung entspricht der Ausgabeansatz der verfassungsrechtlichen Garantie des Art. 8 Abs. 4 LV.

In beiden Bereichen sind im Zuge der Haushaltsaufstellung so genannte Plafondlösungen entwickelt worden, die auf der Basis einer rechnerischen Absenkung von 20 v. H. der auf die gesetzlichen/vertraglichen Leistungen und die Förderprogramme entfallenden Ausgaben einen Zielkorridor für Einsparungen vorgegeben haben. Zur Einhaltung dieser Plafonds sind Kürzungen in erheblicher Höhe vorgenommen worden. Im Bereich der gesetzlichen/vertraglichen Leistungen führt dies zu Einsparungen von 936 Mio. EUR, im Bereich der Förderprogramme werden Einsparungen in Höhe von 165 Mio. EUR erzielt. Insgesamt ergibt sich damit im Jahr 2006 ein Einsparbetrag von 1.101 Mio. EUR. Diese Einsparungen sind dauerhaft.

Über die bisherigen Maßnahmen hinaus gehende Einsparungen bedingen umfangreiche Einschnitte in Bereichen, die nahezu vollständig auf Zuweisungen des Landes angewiesen sind. Die weitere drastische Absenkung der Zuweisungen würde gewachsene Förderstrukturen von heute auf morgen zerstören und auch den hinter den geförderten Einrichtungen stehenden Personalbestand in Mitleidenschaft ziehen. In den geförderten Bereichen werden Aufgaben wahrgenommen, die im Interesse des Landes liegen. Das Land bedient sich der vorhandenen Förderstruktur damit auch, um seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben z. B. nach Art. 17 LV (Förderung der Erwachsenenbildung), Art. 18 LV (Förderung von Kultur, Kunst und Wissenschaft, Denkmalschutz und Sport), Art. 28 LV (Förderung von Klein- und Mittelbetrieben und freien Berufen), Art. 29 LV (Förderung des Wohnungswesens) und Art. 29a LV (Förderung des Umweltschutzes) nachzukommen. Eine Absenkung der Ansätze über die getroffenen Maßnahmen hinaus schon mit dem Haushalt 2006 ist daher nicht möglich.

d) Ausgaben für Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Diese Ausgabegruppen bilden die Summe der Investitionen, die die Kreditverfassungsgrenze definieren. Dennoch sind auch sie einer kritischen Bewertung im Hinblick auf mögliche Einsparungen zu unterziehen. Die noch im Landeshaushalt veranschlagten Ausgaben für Baumaßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf dringend erforderliche Umgestaltungsmaßnahmen im Bereich des Hochschulbaus. Ein Verzicht auf die Maßnahmen würde die Nutzungsmöglichkeit gefährden.

Die investiven Ausgaben der Obergruppe 81 – Erwerb von beweglichen Sachen – werden pauschal um 10 v. H. abgesenkt. Die übrigen Investitionsausgaben sind zwingend erforderlich, da sie der Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes dienen. Hinter ihnen verbergen sich Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau der Infrastruktur des Landes etwa in den Bereichen öffentlicher Nahverkehr, Straßen- und Brückenbau, Universitätsklinik und Krankenhäuser sowie öffentlicher Wohnungsbau und Stadtentwicklung. Weiterhin sind auch die investiven Ausgaben für den Erwerb von Geräten, Ausstattungsgegenständen und Maschinen im Bereich der Polizei für deren Funktionsfähigkeit zwingend.

B. Sanierungskonzept für den Landeshaushalt

Der verfassungsrechtliche Befund für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 sieht die Landesregierung und den Haushaltsgesetzgeber in der Pflicht, ein mittelfristig wirkendes, schlüssiges Sanierungskonzept vorzulegen. Verfassungskonforme Haushalte können nur aufgestellt werden, wenn – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung – sämtliche Konsolidierungspotentiale erfasst, bewertet und umgesetzt werden. Dazu ist auch eine Überprüfung landesgesetzlich begründeter Ausgaben sowie eine Überprüfung rechtlich ungebundener freiwilliger Leistungen und ungebundener Investitionsmittel notwendig.

Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, den Landeshaushalt nachhaltig zu konsolidieren. Angesichts der Nettoneuverschuldung von 14,5 v. H. der Gesamtausgaben des Haushalts im Jahre 2005 wird deutlich, dass dieses Ziel nicht sofort erreicht werden kann. Die dauerhafte Sanierung der Haushaltswirtschaft des Landes, die nur über eine Zurückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Fernziel eines Schuldenabbaus angegangen werden kann, erfordert eine mittel- bis langfristige Perspektive. Die Landesregierung hat mit dem Haushalt 2006 ein dreistufiges Konsolidierungskonzept beschlossen, das eine nachhaltige und zügige Konsolidierung des Landeshaushalts gewährleistet. Das Konzept ist gegliedert in Konsolidierungsmaßnahmen, die schon im Haushalt 2006 umgesetzt werden, Maßnahmen, die mittelfristig eine Haushaltsentlastung bewirken und schließlich Haushaltsverbesserungen aufgrund bundespolitischer Beschlüsse.

I. Konsolidierungsmaßnahmen im Haushalt 2006

- Im Bereich der Personalausgaben werden rund 2.000 Stellen aufgrund vorhandener kw-Vermerke abgebaut. Diese Abbaurate entspricht der der Vorjahre und erzielt ein Einsparvolumen von 80 Mio. EUR.
- Zusätzlich wird in der Landesverwaltung in den Bereichen außerhalb von Schule und Hochschule und den Kernbereichen von Justiz, Polizei und Finanzverwaltung eine lineare Stellenabsenkung in Höhe von 1,5 v. H. jährlich vorgenommen. Dies bedeutet in der Endstufe bis zum Ende der Legislaturperiode einen dauerhaften Stellenabbau von rund 3.000 Stellen oder monetär ausgedrückt ein dauerhaftes Einsparvolumen von 120 Mio. EUR.
- Im Vorgriff auf die durch die flächendeckend eingeführte Personalausgabenbudgetierung erzielbaren Effizienzgewinne werden die Personalausgabenansätze auf der Basis der Ist-Ausgaben 2004 ermittelt und gleichzeitig – mit Ausnahme des Schulbereichs – um 0,5 v. H. abgesenkt. Aufgrund dieser so genannten Effizienzdividende müssen die personalbewirtschaftenden Stellen real mit weniger Mitteln auskommen als in den Vorjahren. Die Einsparung beläuft sich auf 35 Mio. EUR.
- Das vorhandene Personal kann nur über die normale Fluktuation mit einer spürbaren Entlastung abgebaut werden. Hierbei werden alle zur Verfügung stehenden Instrumente in allen Bereichen der Landesverwaltung gebündelt und konsequent genutzt und auch alle rechtlich notwendigen Voraussetzungen für einen beschleunigten Personalabbau geschaffen werden. Zentrales Instrument zur Umsetzung dieses beschleunigten Personalabbaus soll dabei ein neu zu installierendes Personaleinsatzmanagement mit ressortübergreifenden Kompetenzen werden.
- Durch eine auf die Ressorts aufgeteilte Minderausgabe werden die sächlichen Verwaltungsausgaben um rund 118 Mio. EUR abgesenkt.
- Die investiven Ausgaben der Obergruppe 81 – Erwerb von beweglichen Sachen – werden pauschal um 10 v. H. abgesenkt.
- Mit dem Haushalt 2006 wird ein Haushaltsbegleitgesetz vorgelegt, das die notwendigen gesetzlichen Änderungen zur Umsetzung von Einsparungen im Bereich von landesgesetzlichen Leistungen enthält. Es werden Änderungen im Bereich des Sonderzahlungsgesetzes – NRW –, des Krankenhausgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der Finanzierungsverordnung MRV, des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes, des Wohnungsbauförderungsgesetzes, der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe, des Landesforstgesetzes, der Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz, des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen und der Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz. Änderungen im Bereich der Weiterbildung erfolgen direkt durch das Haushaltsgesetz. Änderungen beim Flüchtlingsaufnahmegesetz und der Rechtsverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendare, die in eigenständigen Verfahren vorgenommen werden, sowie Ansatzabsenkungen bei gesetzlichen Leistungen, die nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach bestimmt sind. Damit werden insgesamt 936 Mio. EUR eingespart.

- Die Förderprogramme einschließlich EU-Maßnahmen und Bund/Länder-finanzierte Maßnahmen werden bis zu 20 v. H. reduziert, wodurch sich Einsparungen in Höhe von 165 Mio. EUR ergeben.

II. Mittelfristige Konsolidierungsmaßnahmen

- Die mit dem Haushalt 2006 eingeleiteten Einsparmaßnahmen sind dauerhafter Natur und wirken – zum Teil aufwachsend – in den folgenden Haushaltsjahren fort.
- Im Bereich der Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes wurden Tarifverträge gekündigt, um im Rahmen des rechtlich Möglichen eine Absenkung der Vergütung und eine Erhöhung der Arbeitszeit vergleichbar mit dem jeweiligen Niveau bei der Beamtenschaft zu erreichen. Da allerdings für die meisten Beschäftigten hier noch aufgrund der Nachwirkungsregelung des Tarifvertragsgesetzes der bisherige Zustand gilt, werden sich Einsparungen erst mittelfristig – dann allerdings aufwachsend – bemerkbar machen.
- Gleiches gilt für den begonnenen Personalabbau, der aufgrund der linearen Stellenabsenkung von 1,5 v. H. zu jährlich wachsenden Einsparungen führen wird. Dabei wird ein Stellenvolumen von rund 550 Stellen jährlich entfallen. Zusätzlich werden im Bereich der Hochschulverwaltung beginnend 2007 weitere 50 Stellen jährlich bis zum Jahr 2010 abgebaut werden.
- Haushaltswirtschaftlich relevante Einsparungen werden aufgrund der demographischen Entwicklung eintreten. So sinkt etwa die Anzahl der Schüler bis zum Jahr 2010 um rund 170.000. Bei Fortschreibung des derzeitigen qualitativen und quantitativen Unterrichtsniveaus wird rein rechnerisch bei stetig sinkenden Kinder- und Schülerzahlen auch weniger Personal im Schulbereich benötigt. Die demographisch bedingten Einsparungen wachsen bis zum Jahr 2010 auf rund 8.000 Stellen an. Diese theoretisch möglichen Stelleneinsparungen werden zwar aufgrund der verbindlichen Zusicherung, die Stellenausstattung in den Schulen zu verbessern, zu einem Teil kompensiert. Dennoch wird die demographische Entwicklung schon mittelfristig zu aufwachsenden Einsparungen führen.
- Soweit dem Land NRW aufgrund der Neuordnung der Beziehungen zwischen Bund und Ländern im Bereich der Besoldung der Beamtenschaft erweiterte Regelungskompetenzen zuwachsen sollten, werden diese ebenso wie die bisher schon vorhandenen Kompetenzen dazu genutzt, strukturelle Veränderungen im Personalhaushalt – beispielhaft genannt sei das Verhältnis der einzelnen Laufbahn- und Besoldungsgruppen zueinander – mit dem Ziel der dauerhaften Einsparung herbeizuführen.
- Die Transferausgaben werden im Jahr 2007 um 500 Mio. EUR, im Jahr 2008 um 600 Mio. EUR und im Jahr 2009 um 700 Mio. EUR abgesenkt. Um den für die erforderlichen Kürzungen notwendigen Konsolidierungsspielraum zu schaffen, werden die Verpflichtungsermächtigungen mit dem Haushalt 2006 um durchschnittlich 20 v. H. gegenüber dem Vorjahr gekürzt. Durch diese vorbeugende Maßnahme werden vor allem Konsolidierungspotentiale bei den Leistungen im Rahmen von Förderprogrammen erschlossen. Um die avisierten Einsparvolumina zu realisieren, werden zusätzlich auch landesgesetzliche und vertragliche Leistungen nochmals zurückgeführt werden müssen.
- Vor dem Hintergrund der Neukonstituierungen der Regierungen sowohl im Land NRW als auch im Bund wird eine Revision der kohlepolitischen Einigung von 1997 in Form der Anschlussregelung aus dem Jahr 2003, die zur Zeit bis zum Jahr 2009 Rechtswirkungen für das Land NRW erzeugt, angestrebt. Dies soll ab dem Jahr 2007 zu jährlich um 50 Mio. EUR anwachsenden haushaltswirksamen Einsparungen führen.
- Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung werden durch Zusammenlegungen Aufgaben bei einzelnen Behörden und Einrichtungen konzentriert und Spezialisierungen zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten vorgenommen. Dies gilt beispielhaft für die Umweltämter, Arbeitsschutzämter, Oberfinanzdirektionen oder den Landesbetrieb Straßenbau. Ein mögliches Einsparvolumen wird mit rund 1.000 Stellen bewertet, das in der Regel zur Abdeckung von Personalmehrbedarfen in anderen Bereichen dienen soll. Darüber hinaus werden im Rahmen des § 39 LBG, der für den Fall einer Auflösung oder Verschmelzung von Behörden die Versetzung von Beamtinnen und Beamten in den einstweiligen Ruhestand ermöglicht, Modelle für den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand mit dem Ziel eines beschleunigten Personalabbaus geprüft.

III. Konsolidierung aufgrund geplanter bundespolitischer Beschlüsse

Angesichts des erforderlichen Volumens kann eine Haushaltskonsolidierung jedoch nicht allein auf die Ausgabenseite beschränkt bleiben. Das mit der Konsolidierung mittelfristig verfolgte Ziel, durch eine konsequente, stufenweise Absenkung der Nettoneuverschuldung bis zum Jahr 2010 mit der Kreditaufnahme wieder unterhalb der Kreditverfassungsgrenze zu liegen, kann realistischerweise nur erreicht werden, wenn – zusätzlich zu den landesseitig eingeleiteten Maßnahmen – auf gesamtstaatlicher Ebene zügig die Voraussetzungen für mehr Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sowie eine Stabilisierung der staatlichen Einnahmenbasis geschaffen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Landesregierung auch auf Bundesebene aktiv und initiativ werden. Dies gilt auch für die Ausgabenseite, die insbesondere in den Bereichen der Sozialtransfers, des Gesundheitswesens und der Verfahrens- und Gebührenregelungen bei Innerem und Justiz vielfach von bundesgesetzlichen Vorgaben bestimmt wird.

Soweit Haushaltsverbesserungen aufgrund von Änderungen im Steuerrecht oder von anderen haushaltswirksamen bundesgesetzlichen Vorschriften zu verzeichnen sein werden, werden diese konsequent zur Verringerung der Nettoneuverschuldung eingesetzt.

IV. Flankierende Maßnahmen

Bei einer konsequenten Umsetzung der Planungen wird dem Land NRW eine nachhaltige Perspektive eröffnet, aus eigener Kraft aus der schwierigen Situation des Landeshaushalts herauszufinden und spätestens im Jahr 2010 einen Haushalt vorzulegen, bei dem die Nettoneuverschuldung unterhalb der Kreditverfassungsgrenze liegt. Die dargelegten Haushaltsansätze 2006 und die darüber hinaus gehenden Planungen manifestieren den Willen der Landesregierung, die konsequente Konsolidierung in allen Bereichen fortzusetzen. Flankiert werden die Konsolidierungsbemühungen durch bereits eingeleitete Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsmodernisierung (z. B. Abbau von Standards), die im aktuellen Zahlenwerk noch keinen Widerhall finden konnten, mittel- und langfristig aber ihren Beitrag zur Haushaltsentlastung leisten werden. Im Rahmen des aufgrund der aktuellen Finanzlage eingeschränkten Beurteilungs- und Einschätzungsspielraums ist es darüber hinaus gelungen, in den Bereichen Kinderbetreuung, Bildung, Kultur, Forschung und Verkehr Ausgabeansätze zu formulieren, die auch im Sinne einer politischen Schwerpunkt- und Zielsetzung als Bündelung der verbleibenden knappen Ressourcen eine Investition in die Zukunftsfähigkeit des Landes darstellen.

Zu Artikel 1 – Haushaltsgesetz 2006 –

Besonderer Teil:

Das Haushaltsgesetz 2006 wurde zur Verbesserung von Klarheit und Verständlichkeit neu strukturiert. Die Struktur orientiert sich an den Erfordernissen eines Haushaltsplans und seiner Bewirtschaftung und spiegelt sich in den ebenfalls neu eingeführten Abschnitten wieder. Diese sind:

Abschnitt 1	Feststellung des Haushaltsplans
Abschnitt 2	Besondere Regelungen zu den Einnahmen
Abschnitt 3	Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Abschnitt 4	Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan
Abschnitt 5	Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen
Abschnitt 6	Weitere Ermächtigungen
Abschnitt 7	Haushaltsentwicklung und Berichtspflichten der Landesregierung
Abschnitt 8	Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen
Abschnitt 9	Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale für Gemeinden
Abschnitt 10	Schlussvorschriften

Bei Gesetzesbezeichnungen, Firmennamen und sonstigen Bezeichnungen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen; sie sind nunmehr einheitlich gestaltet.

Vorschriften und einzelne Regelungen, die nicht mehr erforderlich waren, wurden nicht mehr in das Haushaltsgesetz 2006 aufgenommen.

Die in das Haushaltsgesetz 2006 aufgenommenen Vorschriften wurden inhaltlich überprüft. Dies führte aber regelmäßig nicht zu einer sachlichen Änderung. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich bei den Regelungen zu den Personalausgaben. Die Vorschriften wurden in Anlehnung an die Entwicklung in diesem Bereich in den vergangenen Haushaltsjahren komplett neu gefasst.

Das Haushaltsgesetz 2006 soll die in der Praxis bestehenden Probleme mit der Anwendung dieses Gesetzes, insbesondere aber die Schwierigkeiten beim Auffinden der anzuwendenden Norm beseitigen. Dazu wurden nicht nur die Paragraphen mit Titeln versehen, sondern auch die Absätze.

Durch diese Umstellungen ist das Haushaltsgesetz transparenter und praxisnäher geworden.

Zur besseren Übersicht über die neue Nummerierung des Haushaltsgesetzes 2006 ist nach den Einzelbegründungen eine Tabelle (vgl. S. 61) beigefügt, die ausgehend von den Paragraphennummern und -absätzen des Haushaltsgesetzes 2004/2005 ein Wiederfinden bereits bestehender Normen erleichtern soll. Darüber hinaus sind in den Einzelbegründungen zu den Regelungen des Haushaltsgesetzes 2006 die alten Paragraphennummern und -absätze genannt.

Zu den einzelnen Regelungen:

Die im Anschluss an die Begründung zu den einzelnen Regelungen dargestellte Synopse soll das Auffinden der jeweils gesuchten Norm erweitern. Bei den Einzelbegründungen sind die Vorgängernormen ebenfalls zitiert.

Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans Vorgängernorm: § 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan. Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen

Zu § 2 Kreditmittel

Zu § 2 Abs. 1 Kreditermächtigung Vorgängernorm: § 2 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung. Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst.
Satz 4 ist weggefallen. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt.

Zu § 2 Abs. 2 Umfang der Kreditermächtigung Vorgängernorm: § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst und redaktionell geändert. Sie ist inhaltlich unverändert.

Zu § 2 Abs. 3 Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen Vorgängernorm: § 2 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst.
Entfallen sind die Alternativen Lastenausgleichsfonds und ERP-Sondervermögen. Mit der Neufassung des § 5 LAG durch Artikel 1 Nr. 3 des 34. ÄndG LAG vom 21. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1742) ist das Sondervermögen Ausgleichsfonds mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgelöst worden. Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds werden nunmehr über den Bundeshaushalt abgewickelt. Dieser Fall ist in der Alternative Bund erfasst. Einnahmen aus Krediten des ERP-Vermögens werden seit längerem nicht mehr erzielt.

Zu § 2 Abs. 4 Besondere Kreditgeschäfte Vorgängernorm: § 2 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst.

Zu § 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft Vorgängernorm: § 11 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 4 Kassenverstärkungskredite Vorgängernorm: § 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst und redaktionell geändert. Sie ist inhaltlich unverändert.

Zu § 5 Ermächtigung zur Veräußerung

Zu § 5 Abs. 1 Materialprüfungsamt Vorgängernorm: § 4 Abs. 16 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 5 Abs. 2 Kurklinik Eggeland

Die Vorschrift ist neu.

Mit dieser Ermächtigung werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen Verkauf der Klinik geschaffen.

Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**Zu § 6 Planstellen/Stellen****Zu § 6 Abs. 1 Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte**

Vorgängernorm: § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ersetzt zusammen mit Abs. 2 den § 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Haushaltsgesetz 2004/2005. Im Planstellenbereich ermöglicht eine Abweichung von 10 v. H. (bezogen auf die budgetierende Einheit) den Ressorts größere Flexibilität bei der Stellenbewirtschaftung.

Zu § 6 Abs. 2 Verbindlichkeit von Stellen

Vorgängernorm: § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Nach dem Konzept der Personalausgabenbudgetierung sind die Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter nur noch hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Daher werden die Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen/Arbeiter nunmehr einheitlich in Gruppen dargestellt.

Zu § 6 Abs. 3 Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

Vorgängernorm: § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 7 Abs. 1 Satz 4 Haushaltsgesetz 2004/2005. Sie wurde redaktionell angepasst.

Zu § 6 Abs. 4 Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen

Vorgängernorm: § 7 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Neuregelung in Satz 1 ist erforderlich, um z. B. „Twinning“ zu ermöglichen. Voraussetzung ist allerdings Kostenneutralität für das Land. Satz 2 entspricht § 7 Abs. 5 Satz 1 Haushaltsgesetz 2004/2005.

Zu § 6 Abs. 5 Leerstellen

Vorgängernorm: § 7 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Anders als in dem § 7 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005 steht die Einrichtung von Leerstellen nunmehr im Ermessen der Ressorts. Künftige Mehrbelastungen des Budgets bei Rückkehr von Beschäftigten sind im Budget aufzufangen.

Zu § 6 Abs. 6 Einstellungszusagen

Vorgängernorm: § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005.

Zu § 6 Abs. 7 Umsetzungen

Vorgängernorm: § 7 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 7 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2004/2005.

Zu § 6 Abs. 8 Stellenführung

Vorgängernorm: § 7 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Satz 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 7 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsgesetz 2004/2005. § 7 Abs. 3 Satz 2 Haushaltsgesetz 2004/2005 kann auf Grund der Personalausgabenbudgetierung entfallen. Satz 2 stellt klar, dass ein Beschäftigter auch auf mehreren Planstellenbruchteilen, die zusammengerechnet maximal die Summe eins ergeben, geführt werden darf.

Zu § 6 Abs. 9 Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen

Diese Vorschrift ist neu.

Die Neuregelung ist zur Sicherung der Unterrichtsversorgung erforderlich.

Zu § 6 Abs. 10 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Diese Vorschrift ist neu.

Sie trifft eine Sonderregelung zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Bisher in den Einzelplänen dargestellte Haushaltsvermerke werden in dieser Vorschrift zusammengefasst.

Zu § 6 Abs. 11 Ermächtigung

Diese Vorschrift ist neu.

Die Regelung ist notwendig zur haushaltsmäßigen Umsetzung z. B. eines neuen Tarifvertrages oder eines Besoldungsstrukturgesetzes.

Zu § 6 Abs. 12 Berichtspflicht

Diese Vorschrift ist neu.

Diese Norm regelt die Information des Landtags über die Entwicklung der Personalausgabenbudgetierung.

Zu § 7 Personalausgaben**Zu § 7 Abs. 1 Deckungsfähigkeiten**

Die Vorschrift ist neu.

In Satz 1 sind die für die Personalausgabenbudgetierung erforderlichen Deckungsfähigkeiten geregelt. Im Sinne eines mehrstufigen Verfahrens ist die Deckung zunächst innerhalb des Kapitels zu suchen, danach mit anderen Kapiteln innerhalb des Einzelplans.

Satz 3 ermöglicht, dass bestimmte Sach- und Investitionsausgaben zu Lasten der Personalausgaben geleistet werden dürfen.

Zu § 7 Abs. 2 Übertragbarkeit

Die Vorschrift ist neu.

Minderausgaben können in das Folgejahr übertragen werden. Die Deckung im Folgejahr erfolgt aus gesondert zu veranschlagenden Deckungsmitteln. Mehrausgaben, die nicht innerhalb der Deckungskreise (vgl. Abs. 1 Satz 1) aufgefangen werden können, werden als Vorgriffe im Sinne von § 37 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung behandelt.

Zu § 7 Abs. 3 Verstärkungen

Vorgängernorm: § 7 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift übernimmt § 7 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2004/2005. Sie wurde ergänzt und sprachlich neu gefasst zur Berücksichtigung u. a. von „Twinning“ und anderer von Dritten finanzierter Stellen.

Zu § 7 Abs. 4 Datenabruf

Vorgängernorm: § 7a Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Sätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 7a Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005. Satz 3 enthält einen klarstellenden Hinweis für eine entsprechende Anwendung hinsichtlich der Globalhaushalte.

Zu § 7 Abs. 5 Berichtspflicht

Diese Vorschrift ist neu.

Diese Norm regelt die Information des Landtags über die Entwicklung der Personalausgabenbudgetierung.

Zu § 8 Stellenbesetzungssperre

Vorgängernorm: § 8 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ersetzt § 8 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005. Die 24-monatige Stellenbesetzungssperre wird beibehalten, da sie ein Instrument zum beschleunigten Abbau von kw-Vermerken ist. Der Ausnahmekatalog muss auf das zwingend notwendige Maß reduziert werden.

Zu § 9 **kw-Vermerke****Zu § 9 Abs. 1** **Gruppenbezogene Realisierung von kw-Vermerken**
Vorgängernorm: § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Satz 1 ist unverändert. § 9 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2004/2005 wird nunmehr in Abs. 2 aufgenommen. § 9 Abs. 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2004/2005 kann entfallen, weil das so genannte „Gestaltungsmodell“ nicht mehr angewendet wird.

Zu § 9 Abs. 2 **Ausnahmen von der Realisierung von kw-Vermerken**
Vorgängernorm: § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Eine Ausnahme von der Realisierung von kw-Vermerken ist insbesondere für die mit dem 2. Nachtragshaushalt 2005 und dem Haushalt 2006 geschaffenen neuen Stellen erforderlich.

Zu § 9 Abs. 3 **Beteiligung der Personalagentur**
Vorgängernorm: § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005.

Zu § 10 **Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****Zu § 10 Abs. 1** **Gegenseitige Deckungsfähigkeit**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst.

Zu § 10 Abs. 2 **Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit**

Die Vorschrift ist neu.
Sie ist zur Bewirtschaftung von Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Zu § 11 **Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****Zu § 11 Abs. 1** **Strukturhilfegesetz**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 11 Abs. 2 **Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde auf Grund der Einführung der Globalhaushalte an den Hochschulen ergänzt.

Zu § 11 Abs. 3 **Neue Miet- und Baumaßnahmen**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst und auf Grund der Einführung der Globalhaushalte an den Hochschulen ergänzt. § 6 Abs. 11 Satz 3 Haushaltsgesetz 2004/2005 entfällt demzufolge.

Zu § 11 Abs. 4 **Public Private Partnership**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 11 Abs. 5 **Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 12 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die NRW.BANK soll zusätzlich zur finanziellen Abwicklung auch Förderprogramme, die ihr von den Ressorts übertragen werden, durchführen. Zur Vereinheitlichung ist der Festtitel 546 05 geschaffen worden.

Zu § 12 **Ausgleichsabgabe**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist unverändert.

Abschnitt 4 **Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan**

Zu § 13 **Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 6 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz 2004/2005. Sie wurde redaktionell angepasst.

Zu § 14 **Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 6 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2004/2005. Der neue Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 15 **Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**

Zu § 15 Abs. 1 **Wasserstraßen**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 15 Abs. 2 **Software**
Vorgängernorm: § 6 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 16 **Weiterbildungsgesetz**

Zu § 16 Abs. 1 **Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden**
Vorgängernorm: § 12 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 16 Abs. 2 **Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag**
Vorgängernorm: § 12 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 16 Abs. 3 **Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen**
Vorgängernorm: § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 16 Abs. 4 **Konsolidierungsbeitrag**
Vorgängernorm: § 12 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Der Konsolidierungsbeitrag wurde auf 20 v. H. erhöht. Die Vorschrift wurde redaktionell angepasst.

Zu § 17 **Landesschuldbuch**
Vorgängernorm: § 14 Haushaltsgesetz

Diese Vorschrift ist unverändert.

Abschnitt 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

Zu § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

Zu § 18 Abs. 1 Ermächtigung
Vorgängernorm: § 3 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst.

Zu § 18 Abs. 2 Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Vorgängernorm: § 3 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 18 Abs. 3 Übernahme von Bürgschaften
Vorgängernorm: § 3 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes
Vorgängernorm: § 3 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 20 Bürgschaften für besondere Beteiligungen des Landes

Zu § 20 Abs. 1 Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft
Vorgängernorm: § 3 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts sowie redaktionell angepasst.

Zu § 20 Abs. 2 Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen
Vorgängernorm: § 3 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 20 Abs. 3 Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK
Vorgängernorm: § 3 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

In dieser Vorschrift wurde die Alternative „Landesbausparkasse“ gestrichen. Der gesetzliche Hinweis auf die Landesbausparkasse ist durch die Rechtswirklichkeit und die tatsächliche Entwicklung zwischenzeitlich überholt. Durch den Wegfall der Wörter „im Bestand“ wird sichergestellt, dass augenblicklich in der Förderpraxis auftretende Probleme behoben werden. Die Prüfung von Förderprojekten hat ergeben, dass die ausschließliche Beschränkung auf den Wohnungsbestand beabsichtigter Genossenschaftsgründungen im Einzelfall unwirtschaftlich ist. Ohne die Beschränkung ist eine flexiblere und wirtschaftlichere Handhabung möglich. Des Weiteren wurde die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu § 20 Abs. 4 NRW.BANK; WestLB AG
Vorgängernorm: § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 21 Gewährleistungen

Zu § 21 Abs. 1 INTERREG III C
Vorgängernorm: § 4 Abs. 17 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Gewährleistungssumme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird auf 2.000.000 EUR gesenkt.
Des Weiteren wurde die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu § 21 Abs. 2 Wertguthaben bei Altersteilzeitvereinbarungen
Vorgängernorm: § 4 Abs. 19 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 21 Abs. 3 **Kernforschungsanlage Jülich**
Vorgängernorm: § 4 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Der für die Deckungsvorsorge für die AVR GmbH ausgewiesene Betrag wird auf 2.708.700 EUR gesenkt. Die in § 4 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005 bereits im Vorgriff vorgenommene Anpassung wird zurückgenommen. Die geplante Erhöhung der Gesamtdeckungssumme für die AVR GmbH wurde nicht durchgeführt. Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts sowie redaktionell angepasst.

Zu § 22 **Garantien**

Zu § 22 Abs. 1 **Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen**
Vorgängernorm: § 4 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Garantiesumme für Wechsausstellungen wurde auf 700.000.000 EUR erhöht. Des Weiteren wurde die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu § 22 Abs. 2 **Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt**
Vorgängernorm: § 4 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2004/2005

Abs. 2 Nr. 1 ist neu.

Mit der Neuregelung sollen Haftungsrisiken der Kunstakademie Düsseldorf bei Ausstellungen der Akademie-Galerie abgesichert werden.

Abs. 2 Nr. 2 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2004/2005. Er wurde redaktionell angepasst.

Zu § 22 Abs. 3 **Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen**
Vorgängernormen: § 4 Abs. 2 und 12 Haushaltsgesetz 2004/2005

Abs. 3 Nr. 1 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005. Er wurde redaktionell angepasst. § 4 Abs. 12 Haushaltsgesetz 2004/2005 wurde in Abs. 3 Nr. 2 erweitert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Bedarf der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen bereits bei der Existenzgründung sowie auch der Frühphase der Unternehmen besteht. Daher ist es erforderlich, verschiedene Instrumentarien einzusetzen, um neue Finanzierungsformen im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen entwickeln zu können. Dazu gehören neben Garantien auch Bürgschaften sowie sonstige Gewährleistungen. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass diese Instrumente nicht nur zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, sondern auch von Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen eingesetzt werden. Dementsprechend dient die Anpassung der Formulierung der Klarstellung.

Zu § 23 **Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen**
Vorgängernorm: § 4 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts sowie redaktionell angepasst.

Abschnitt 6 **Weitere Ermächtigungen**

Zu § 24 **Weitere Ermächtigungen**

Zu § 24 Abs. 1 **Vertragsnaturschutz**

Die Vorschrift ist neu.

Gemäß § 48c Abs. 3 des Landschaftsgesetzes (LG) kann die Unterschutzstellung in den EU-NATURA-2000 Gebieten unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das MUNLV plant hierzu, den Bewirtschaftern von Waldflächen in den spezifischen Gebieten Bewirtschaftungsverträge mit einer Laufzeit von 20 Jahren anzubieten, die bestimmte Bewirtschaftungsregelungen enthalten. Das Land sagt im Gegenzug entsprechende Fördermittel zu. Die Maßnahmen sollen aus bestehenden Förderprogrammen, möglichst mit EU-Kofinanzierung, gefördert werden. Damit können im Jahr 2006 bei 50 v. H. der privaten und kommunalen Waldflächen in NATURA 2000 Gebieten vertragliche Vereinbarungen gemäß § 48c LG abgeschlossen werden.

Die Zahlung der vertraglichen Leistungen erfolgt aus den im Kapitel 10 030, Titelgruppen 75 und 82, im Kapitel 10 080, Titelgruppe 67 sowie im Kapitel 10 090, Titelgruppen 60 und 61 etatisierten Ansätzen für forstwirtschaftliche Maßnahmen. Bei den genannten Haushaltsstellen werden auch die entsprechenden, aus den schon eingegangenen Verträgen entstandenen Vorbelastungen nachgewiesen. Entsprechende Ansprüche aus den Verträgen sollen vorrangig aus den zum Zeitpunkt der Bewilligung vorhandenen Mitteln für die forstlichen Förderprogramme geleistet werden. Nur in den Fällen, dass z. B. aufgrund sich ändernder EU-Regelungen ein Fördersatz niedriger ist als bei Vertragsabschluss, muss eine Zusatzförderung gewährt werden.

Zu § 24 Abs. 2 **Bergschäden**
Vorgängernorm: § 4 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts angepasst.

Zu § 24 Abs. 3 **Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim**
Vorgängernormen: § 4 Abs. 7 und 8 Haushaltsgesetz 2004/2005

§ 4 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2004/2005 als Abs. 3 Nr. 1 und § 4 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2004/2005 als Abs. 3 Nr. 2 sind inhaltlich unverändert.

Abschnitt 7 **Haushaltsentwicklung**

Zu § 25 **Produkthaushalte**

Zu § 25 Abs. 1 **Erprobung von Produkthaushalten**
Vorgängernorm: § 7a Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ermächtigt die Landesregierung, Modellbehörden zu bestimmen. Bislang sind folgende Bereiche der Landesregierung vorgesehen:

1. der Fahrdienst der Landesregierung (Kapitel 02 010 Titelgruppe 99),
2. das Landesarchiv (Kapitel 02 060),
3. das Polizeipräsidium Münster sowie der Landrat des Kreises Gütersloh als Kreispolizeibehörde (Kapitel 03 110),
4. die Fachhochschule für Rechtspflege und das Ausbildungszentrum der Justiz (Kapitel 04 510 Titelgruppe 81),
5. das Landesinstitut für Schule/Qualitätsagentur (Kapitel 05 077),
6. das Landesspracheninstitut (Kapitel 06 086),
7. der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – (Kapitel 08 130),
8. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (Kapitel 10 110 und 10 111),
9. das Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Kapitel 11 250),
10. das Landesamt für Besoldung und Versorgung (Kapitel 12 200) und
11. die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Kapitel 15 510).

Durch die Umressortierung im Zuge der Neubildung der Landesregierung gab der Einzelplan 14 das Landesarchiv an den Einzelplan 02 ab. Das MBV prüft derzeit, welcher Teil seines Geschäftsbereichs sich als Modellbereich eignet.

Zu § 25 Abs. 2 **Gesamtausgabenbudgetierung**
Vorgängernorm: § 7a Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift bestimmt den Rahmen einer Gesamtausgabenbudgetierung.

Abschnitt 8 **Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**

Zu § 26 **Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zu § 26 Abs. 1 **Kreditermächtigung**
Vorgängernorm: § 2a Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts sowie redaktionell angepasst.

Zu § 26 Abs. 2 **Abschluss von Mietverträgen**
Vorgängernorm: § 2a Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Vorschrift wurde an die Erfordernisse eines Jahreshaushalts sowie redaktionell angepasst und auf Grund der Einführung der Globalhaushalte an den Hochschulen ergänzt.

Zu § 26 Abs. 3 **Einnahmen aus Untervermietungen**
Vorgängernorm: § 2a Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 26 Abs. 4 **Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03**
 Vorgängernorm: § 2a Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 27 **Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Zu § 27 Abs. 1 **Studentenwerke**
 Vorgängernorm: § 6 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 27 Abs. 2 **Hochschulklinika**
 Vorgängernorm: § 6 Abs. 9 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Abschnitt 9 **Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale für Gemeinden und Gemeindeverbände**

Zu § 28 **Zuwendungen**

Zu § 28 Abs. 1 **Sperrung von Zuwendungen**
 Vorgängernorm: § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 28 Abs. 2 **Besonderes Zuwendungsverfahren**
 Vorgängernorm: § 10 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 28 Abs. 3 **Besserstellungsverbot**
 Vorgängernormen: § 10 Abs. 3 und 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Wegen des Wegfalls des § 10 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005 wurde § 10 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005 als Satz 5 in Abs. 3 aufgenommen. Ansonsten ist Abs. 3 unverändert.

Zu § 29 **Fachbezogene Pauschale**

Zu § 29 Abs. 1 **Fachbezogene Pauschale**
 Vorgängernorm: § 15 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 29 Abs. 2 **Regelung im Haushaltsplan**
 Vorgängernorm: § 15 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 29 Abs. 3 **Auszahlung der fachbezogenen Pauschale**
 Vorgängernorm: § 15 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 29 Abs. 4 **Nachweis der Verwendung**
 Vorgängernorm: § 15 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 29 Abs. 5 **Rückzahlung**
 Vorgängernorm: § 15 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 29 Abs. 6 **Vorrang der fachbezogenen Pauschale**
 Vorgängernorm: § 15 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 29 Abs. 7 **Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes**
 Vorgängernorm: § 15 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist unverändert.

Abschnitt 10 **Schlussvorschriften**

Zu § 30 **Weitergeltung**
 Vorgängernorm: § 16 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2004/2005, die ersatzlos entfallen sind:

Zu § 2a Haushaltsgesetz 2004/2005

Zu § 2a Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 2a Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Übergangsregelung wird nicht mehr benötigt. Mittlerweile wurden alle Einzelmietverträge mit dem BLB NRW abgeschlossen.

Zu § 2a Abs. 7 Haushaltsgesetz 2004/2005

Mit der flächendeckenden Einführung der Personalausgabenbudgetierung wird die Regelung nicht mehr benötigt.

Zu § 3 Haushaltsgesetz 2004/2005

Zu § 3 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift ist bereits mit Beginn des Haushaltsjahres 2005 entfallen.

Zu § 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Zu § 4 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen. Der Hilfskasse des Landtags stehen keine Forderungen mehr zu, die im Sinne der Vorschrift einzutragen waren.

Zu § 4 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2004/2005

Der Vertrag wurde abgeschlossen. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 4 Abs. 11 Haushaltsgesetz 2004/2005

Forderungsverkäufe sind im Haushaltsjahr 2006 nicht geplant. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 4 Abs. 13 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift wurde bereits durch das 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2005 aufgehoben.

Zu § 4 Abs. 14 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 4 Abs. 15 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift wurde bereits durch das 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2005 aufgehoben.

Zu § 7 Haushaltsgesetz 2004/2005**Zu § 7 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005**

Diese Vorschrift kann ersatzlos entfallen, weil nach § 49 Landeshaushaltsordnung lediglich zwingend ist, Beamtinnen/Beamte auf Planstellen zu führen. Im Übrigen erfolgt die Steuerung über das Budget.

Zu § 7 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift kann entfallen, weil eine entsprechende Regelung zum sog. „Sabbatjahr“ wegen der Einführung der Personalausgabenbudgetierung überflüssig ist. Eventuelle Haushaltsbelastungen müssen von den Ressorts im Budget aufgefangen werden.

Zu § 7 Abs. 10 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift kann auf Grund der Einführung der Personalausgabenbudgetierung entfallen. Eventuelle Haushaltsbelastungen durch Altersteilzeit müssen von den Ressorts im Budget aufgefangen werden.

Zu § 7a Haushaltsgesetz 2004/2005**Zu § 7a Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005**

Durch die Einführung der Produkthaushalte in den Modellbereichen ist diese Vorschrift nicht mehr notwendig und kann daher entfallen.

Zu § 7a Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die gesetzlichen Aufträge wurden erfüllt. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 7a Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift diente den Hochschulen in der Übergangsphase beim Wechsel zu den Globalhaushalten. Sie ist nunmehr nicht mehr erforderlich und kann entfallen.

Zu § 7b Haushaltsgesetz 2004/2005

Der gesetzliche Auftrag wurde erfüllt. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 7c Haushaltsgesetz 2004/2005

Der gesetzliche Auftrag wurde erfüllt. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 8 Haushaltsgesetz 2004/2005**Zu § 8 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2004/2005**

Die Beförderungssperre entfällt auf Grund der Einführung der Personalausgabenbudgetierung ersatzlos.

Zu § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Beförderungssperre entfällt auf Grund der Einführung der Personalausgabenbudgetierung ersatzlos.

Zu § 8 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift kann auf Grund der Einführung der Personalausgabenbudgetierung ersatzlos entfallen.

Zu § 8 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2004/2005

Diese Vorschrift kann auf Grund der Einführung der Personalausgabenbudgetierung ersatzlos entfallen.

Zu § 9 Haushaltsgesetz 2004/2005**Zu § 9 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2004/2005**

Diese Vorschrift kann entfallen, da die Regelung durch die Einführung der Personalausgabenbudgetierung nicht mehr erforderlich ist. Die Finanzierung kann aus Aushilfsmitteln erfolgen.

Zu § 10 Haushaltsgesetz 2004/2005**Zu § 10 Abs. 4 Haushaltsgesetz 2004/2005**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger werden bezüglich der Verbindlichkeit von Stellenplänen mit den Landesbetrieben gleichgestellt. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 10 Abs. 6 Haushaltsgesetz 2004/2005

Der gesetzliche Auftrag wurde erfüllt. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Zu § 13 Haushaltsgesetz 2004/2005

Die Förderung der offenen Jugendarbeit erfolgt mittlerweile durch fachbezogene Pauschalen. Diese Vorschrift wird nicht mehr benötigt und kann entfallen.

Übersicht

Haushaltsgesetz 2004/2005	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2006	Überschrift im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2006
§ 1	§ 1	Feststellung des Haushaltsplans
§ 2	§ 2	Kreditmittel
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 1	Kreditermächtigung
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	Umfang der Kreditermächtigung
§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 3	Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen
§ 2 Abs. 4	§ 2 Abs. 4	Besondere Kreditgeschäfte
§ 2a	§ 26	Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen
§ 2a Abs. 1	§ 26 Abs. 1	Kreditermächtigung
§ 2a Abs. 2	§ 26 Abs. 2	Abschluss von Mietverträgen
§ 2a Abs. 3	entfallen	
§ 2a Abs. 4	§ 26 Abs. 3	Einnahmen aus Untervermietungen
§ 2a Abs. 5	§ 26 Abs. 4	Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03
§ 2a Abs. 6	entfallen	
§ 2a Abs. 7	entfallen	
§ 3	§§ 18 bis 20	
§ 3 Abs. 1	§ 18 Abs. 1	Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung/ Ermächtigung
§ 3 Abs. 2	§ 18 Abs. 2	Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
§ 3 Abs. 3	§ 18 Abs. 3	Übernahme von Bürgschaften
§ 3 Abs. 4	§ 20 Abs. 2	Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen
§ 3 Abs. 5	§ 20 Abs. 3	Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK
§ 3 Abs. 6	§ 20 Abs. 1	Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft
§ 3 Abs. 7	§ 19	Bürgschaften für Beteiligungen des Landes
§ 3 Abs. 8	entfallen	
§ 4	§§ 5, 21 bis 24	
§ 4 Abs. 1	§ 21 Abs. 3	Kernforschungsanlage Jülich
§ 4 Abs. 2	§ 22 Abs. 3	Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen
§ 4 Abs. 3	§ 23	Existenzgründungshilfen
§ 4 Abs. 4	§ 24 Abs. 2	Bergschäden
§ 4 Abs. 5	§ 22 Abs. 1	Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen
§ 4 Abs. 6	entfallen	
§ 4 Abs. 7	§ 24 Abs. 3	Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim
§ 4 Abs. 8	§ 24 Abs. 3	Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim
§ 4 Abs. 9	§ 22 Abs. 2	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt
§ 4 Abs. 10	entfallen	
§ 4 Abs. 11	entfallen	
§ 4 Abs. 12	§ 22 Abs. 3	Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen
§ 4 Abs. 13	entfallen	
§ 4 Abs. 14	entfallen	
§ 4 Abs. 15	entfallen	
§ 4 Abs. 16	§ 5 Abs. 1	Materialprüfungsamt
§ 4 Abs. 17	§ 21 Abs. 1	INTERREG III C
§ 4 Abs. 18	§ 20 Abs. 4	NRW.BANK; WestLB AG
§ 4 Abs. 19	§ 21 Abs. 2	Wertguthaben bei Altersteilzeitvereinbarungen
§ 5	§ 4	Kassenverstärkungskredite
§ 6	vgl. §§ 10-15, 27	
§ 6 Abs. 1	§ 10 Abs. 1	Gegenseitige Deckungsfähigkeit
§ 6 Abs. 2	§ 13	Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen; Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
	§ 14	
§ 6 Abs. 3	§ 27 Abs. 1	Studentenwerke
§ 6 Abs. 4	§ 15 Abs. 1	Wasserstraßen
§ 6 Abs. 5	§ 15 Abs. 2	Software
§ 6 Abs. 6	§ 11 Abs. 1	Strukturhilfegesetz
§ 6 Abs. 7	§ 11 Abs. 2	Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien
§ 6 Abs. 8	§ 12	Ausgleichsabgabe
§ 6 Abs. 9	§ 27 Abs. 2	Hochschulklinika
§ 6 Abs. 10	§ 11 Abs. 4	Public Private Partnerships
§ 6 Abs. 11	§ 11 Abs. 3	Neue Miet- und Baumaßnahmen
§ 6 Abs. 12	§ 11 Abs. 5	Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Haushaltsgesetz 2004/2005	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2006	Überschrift im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2006
§ 7	§ 6	Planstellen/Stellen
§ 7 Abs. 1	§ 6 Abs. 1	Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte;
	§ 6 Abs. 2	Verbindlichkeit von Stellen;
	§ 6 Abs. 3	Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen
§ 7 Abs. 2	entfallen	
§ 7 Abs. 3	§ 6 Abs. 8	Stellenführung
§ 7 Abs. 4	§ 6 Abs. 5	Leerstellen
§ 7 Abs. 5	§ 6 Abs. 4	Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen
§ 7 Abs. 6	§ 6 Abs. 6	Einstellungszusagen
§ 7 Abs. 7	§ 7 Abs. 3	Verstärkungen
§ 7 Abs. 8	entfallen	
§ 7 Abs. 9	§ 6 Abs. 7	Umsetzungen
§ 7 Abs. 10	entfallen	
§ 7a	§ 25	Produkthaushalte
§ 7a (1)	§ 25 Abs. 2	Gesamtausgabenbudgetierung
§ 7a (2)	§ 25 Abs. 1	Erprobung von Produkthaushalten
§ 7a (3)	entfallen	
§ 7a (4)	entfallen	
§ 7a (5)	§ 7 Abs. 4	Datenabruf
§ 7a (6)	entfallen	
§ 7b	entfallen	
§ 7c	entfallen	
§ 8	§ 8	Stellenbesetzungssperre
§ 8 Abs. 1	entfallen	
§ 8 Abs. 2	entfallen	
§ 8 Abs. 3	§ 8	Stellenbesetzungssperre
§ 8 Abs. 4	entfallen	
§ 8 Abs. 5	entfallen	
§ 9	§ 9	kw-Vermerke
§ 9 Abs. 1	§ 9 Abs. 1	Gruppenbezogene Realisierung von kw-Vermerken;
	§ 9 Abs. 2	Ausnahmen von der Realisierung von kw-Vermerken
§ 9 Abs. 2	§ 9 Abs. 3	Beteiligung der Personalagentur
§ 9 Abs. 3	entfallen	
§ 10	§ 28	Zuwendungen
§ 10 Abs. 1	§ 28 Abs. 1	Sperrung von Zuwendungen
§ 10 Abs. 2	§ 28 Abs. 2	Besonderes Zuwendungsverfahren
§ 10 Abs. 3	§ 28 Abs. 3	Besserstellungsverbot
§ 10 Abs. 4	entfallen	
§ 10 Abs. 5	§ 28 Abs. 3	Besserstellungsverbot
§ 10 Abs. 6	entfallen	
§ 11	§ 3	Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
§ 12	§ 16	Weiterbildungsgesetz
§ 12 Abs. 1	§ 16 Abs. 1	Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden
§ 12 Abs. 2	§ 16 Abs. 2	Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag
§ 12 Abs. 3	§ 16 Abs. 3	Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen
§ 12 Abs. 4	§ 16 Abs. 4	Konsolidierungsbeitrag
§ 13	entfallen	
§ 13 Abs. 1	entfallen	
§ 13 Abs. 2	entfallen	
§ 14	§ 17	Landesschuldbuch
§ 15	§ 29	Fachbezogene Pauschale
§ 15 Abs. 1	§ 29 Abs. 1	Fachbezogene Pauschale
§ 15 Abs. 2	§ 29 Abs. 2	Regelung im Haushaltsplan
§ 15 Abs. 3	§ 29 Abs. 3	Auszahlung der fachbezogenen Pauschale
§ 15 Abs. 4	§ 29 Abs. 4	Nachweis der Verwendung
§ 15 Abs. 5	§ 29 Abs. 5	Rückzahlung
§ 15 Abs. 6	§ 29 Abs. 6	Vorrang der fachbezogenen Pauschale
§ 15 Abs. 7	§ 29 Abs. 7	Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes
§ 16	§ 30	Weitergeltung

Zu Artikel 2 – Haushaltsbegleitgesetz 2006 –**Zu § 1 Sonderzahlungsgesetz – NRW –**

Nach der geltenden Regelung des Sonderzahlungsgesetzes ist die Höhe der Sonderzahlung ab 2006 auf das Niveau anzupassen, das bei Fortgeltung der alten Sonderzuwendungsregelung des Bundes maßgeblich wäre (rund 82 v. H.). Die damit verbundene Anhebung ist angesichts der äußerst angespannten Haushaltslage nicht vertretbar. Im Gegenteil bedarf es als notwendigen Beitrag der Beamtinnen und der Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger zur Haushaltskonsolidierung einer über das Niveau des Jahres 2005 hinausgehenden weiteren Absenkung, die diesmal – anders als bei der Absenkung ab 2003 – auch die Besoldungsgruppen bis A 6 einschließt. Die für das Jahr 2005 geltenden Sätze sollen hierzu erneut abgesenkt werden. Damit sind nunmehr ab dem Jahr 2006 folgende Prozentsätze für die Sonderzahlung auf der Basis der Dezemberbezüge vorgesehen:

1. Beamtinnen und Beamte

A 2 bis A 6:	60 v. H.	(in 2005: 84,29 v. H.)
A 7, A 8 und Anwärter:	45 v. H.	(in 2005: 70 v. H.)
Übrige Beamtinnen und Beamte:	30 v. H.	(in 2005: 50 v. H.)

2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

A 2 bis A 6:	wie Beamtinnen und Beamte	
A 7 und A 8:	39 v. H.	(in 2005: 60 v. H.)
Übrige Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:	22 v. H.	(in 2005: 37 v. H.)

Der vorgesehene Abschlag von den für 2005 geltenden Sätzen sieht einen weiteren Ausbau der nach der Kürzung ab 2003 bereits bestehenden Staffelung vor, um im unteren und mittleren Einkommensbereich die Auswirkungen der weiteren Absenkungen soweit wie möglich sozial verträglich zu gestalten. Wegen des notwendigen Einsparvolumens muss im Gegenzug die Sonderzahlung für die oberen Besoldungsgruppen stärker abgesenkt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der höheren Belastbarkeit dieses Personenkreises und angesichts der von den hergebrachten Grundsätzen nicht geschützten Sonderzahlung hinnehmbar.

Mit der Absenkung wird der notwendige Beitrag der Beamtinnen und der Beamten zur Haushaltskonsolidierung erbracht, der unter Berücksichtigung des hohen Anteils der Besoldungsaufwendungen am Gesamthaushalt und mit Blick auf die Größenordnung der Sparmaßnahmen in den anderen Ausgabenbereichen als noch vertretbar angesehen werden kann. Die Maßnahme bewirkt gegenüber dem für das Jahr 2005 geltenden Recht ein zusätzliches Einsparvolumen von etwa 220 Mio. EUR.

Mit den genannten Änderungen im Sonderzahlungsgesetz soll die für 2006 zunächst bestimmte Rückkehr zum alten Bundesniveau gestrichen und die beabsichtigte weitere Absenkung ab 2006 umgesetzt werden. Die vorgesehenen Neufassungen in § 6 und § 7 berücksichtigen gleichzeitig, dass die für die Jahre 2003 bis 2005 geltenden Regelungen künftig entbehrlich sind.

Zu § 2 Krankenhausgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Nach § 9 Abs. 3 KHG fördern die Länder die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter sowie kleine bauliche Maßnahmen durch feste jährliche Pauschalbeträge, mit denen die Krankenhäuser im Rahmen der Zweckbindung der Fördermittel frei wirtschaften können. Die Pauschalen sind in regelmäßigen Abständen an die Kostenentwicklung anzupassen. Dies ist durch die landesrechtliche Norm des § 25 Abs. 14 KHG NRW dahingehend konkretisiert, dass das zuständige Ministerium ermächtigt wird, in Abständen von 2 Jahren Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Da das Bundesrecht nur eine Anpassung „in regelmäßigen Abständen“ vorschreibt und damit zwar die Regelmäßigkeit, nicht aber die vorzusehenden Intervalle verbindlich fest schreibt, wird § 25 Abs. 14 KHG NRW aus Gründen der Haushaltskonsolidierung dahingehend geändert, dass anstatt des zweijährigen nunmehr ein vierjähriger Abstand für eine Anpassung vorgesehen wird.

Zu § 3 Finanzierungsverordnung MRV**Zu Nr. 1 § 2 Abs. 7 Finanzierungsverordnung MRV**

Die Änderung ermöglicht eine anteilige Verwendung von Budgetmitteln für mittel- und langfristige Investitionen, insbesondere auch bauliche Maßnahmen, die dauerhafte Betriebskosteneinsparungen ermöglichen (z. B. Optimierung der Stationsgrößen). Sie hebt zugleich die bisherige Bindung an die krankenhaushausrechtliche Abgrenzungsverordnung auf, die angesichts der im Maßregelvollzug ohnehin gegebenen Finanzierung „aus einer Hand“

verzichtbar ist. Die ökonomische Gleichwertigkeit ist mit üblichen ökonomischen Vergleichsrechnungen (z. B. Barwertmethode, Amortisationsrechnung) nachzuweisen.

Zu Nr. 2 § 5 Abs. 1 Finanzierungsverordnung MRV

Die Änderung ermöglicht es, für die Unterbringung von Patientinnen und Patienten anderer Länder anteilige Investitionskosten in Rechnung zu stellen, so wie dies der Praxis der meisten Länder entspricht.

Zu § 4 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

Die Situation des Haushaltes macht es erforderlich, auch im Jahr 2006 einen Haushaltskonsolidierungsbeitrag im GTK auszuweisen. Die Neuregelung schreibt den Haushaltskonsolidierungsbeitrag für die Jahre 2004 und 2005 fort. Die Möglichkeiten, zum Ausgleich auf Rücklagen – auch anderer Träger – zurückzugreifen, werden ebenfalls fortgeschrieben.

Darüber hinaus werden die Elternbeiträge kommunalisiert. Dies versetzt die Jugendämter in die Lage, Elternbeiträge eigenverantwortlich zu gestalten und ein angemessenes Aufkommen zu erzielen. Dies rechtfertigt, dass sich das Land nicht mehr am Ausgleich nicht eingekommener Elternbeiträge beteiligt. Im Übrigen wird mit der Kommunalisierung der Elternbeiträge ein Beitrag zum Standardabbau und zur Verwaltungsvereinfachung erbracht.

Zum 1. August 2007 ist eine Umstellung des Finanzierungssystems der Kindertageseinrichtungen auf Fallpauschalen geplant.

Zu § 5 Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Die Situation des Haushaltes macht es erforderlich, auch im Landesjugendplan einen dauerhaften Haushaltskonsolidierungsbeitrag auszuweisen. Durch die Überrollung des Vorjahresansatzes wird das Fördervolumen gegenüber 2005 nicht abgesenkt.

Zu § 6 Wohnungsbauförderungsgesetz

Der Bund hat in der Vergangenheit den Ländern seine Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau überwiegend in Form von Darlehen (Bau- und Aufwendungsdarlehen) zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung und Tilgung dieser Darlehen erfolgt gemäß § 39 WBFG auf der Grundlage einer zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung (WoBauZTV).

Gegenüber dem Bund (Gläubiger) ist das Land (Schuldner) zur Leistung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung) verpflichtet. Bei Integration der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) in die WestLB zum 1. Januar 1992 war die bis dahin bestehende Haftungsregelung der Wfa gegenüber dem Bund für die vom Land eingegangenen Verpflichtungen ersatzlos gestrichen worden (§ 18 Abs. 1 WBFG alte Fassung). Alle Rückflüsse (einschließlich des Bundesanteils) blieben weiterhin bei der Wfa.

Die Neuregelung führt zur Entlastung des Landeshaushalts (Einzelplan 14, Kapitel 14 050, Titel 561 71), da der Bundesanteil an dem bei der Wfa eingehenden Zinsaufkommen, zu dessen Abführung an den Bund das Land verpflichtet ist, künftig aus dem Jahresüberschuss der Wohnungsbauförderungsanstalt gezahlt wird. Das Ministerium für Bauen und Verkehr wird jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit die Wfa zur Zahlung des Bundesanteils am Zinsaufkommen an die Bundeskasse auffordern.

Zu § 7 Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe

Das Kabinett hat beschlossen, alle auf Leistungsgesetzen basierenden Leistungen um 20 v. H. zur Konsolidierung des Landeshaushaltes abzusenken. Der den Spielbankgemeinden verbleibende Anteil an der Spielbankabgabe ist weiterhin angemessen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW.

Zu § 8 Landesforstgesetz

Ziel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ist eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung mit einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad. Diesem Ziel stehen derzeit noch gesetzlich vorgeschriebene Kostenbefreiungstatbestände und ein langwieriges System zur Änderung des Verzeichnisses über die Entgelte entgegen. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung soll die Möglichkeit für Einnahmeerhöhungen geschaffen werden.

Die kostenfreie Betreuung durch Rat und Anleitung für die privaten Waldbesitzer soll nicht entfallen, ebenso nicht der Parlamentsvorbehalt, so dass der Landesbetrieb Wald und Holz nicht willkürlich die Entgelte festlegen kann.

Die Mitwirkung des Parlaments, wie sie bisher üblich war, wird durch die Änderung auch bei der neuen Rechtsform als Landesbetrieb Wald und Holz gewährleistet. Sie ist sinnvoll, um die transparente Verwendung von Steuergeldern zu sichern.

Die Entgeltordnung, die die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte derzeit festsetzt, hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2006. Da sie Grundlage für eine Vielzahl von laufenden Verträgen mit Waldbesitzern ist, soll sie erst mit Ablauf ihrer Laufzeit durch neue Entgeltverzeichnis abgelöst werden.

Zu § 9 Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 24. August 1977 (BGBl. I S. 2439) sind die Länder seit dem 1. Januar 1977 verpflichtet, den Linienverkehrsunternehmen des Straßenpersonenverkehrs 50 v. H. der Kostenunterdeckung durch Mindereinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu erstatten. Die dabei anzuwendenden Sollkostensätze sind nach § 45a Abs. 2 PBefG durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzusetzen.

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten gelten nach § 45a Abs. 2 Satz 2 PBefG die Kostensätze je Pkm, die nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für den schienengebundenen und den nicht schienengebundenen Verkehr sowie für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 hat die Landesregierung die Grundlagen für die Ausgleichsberechnung verändert. Bei der Berechnung der Beförderungsleistung werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die im § 3 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgV) genannten Höchstwerte der Gültigkeitstage, sondern nur noch die ausbildungsnotwendigen Tage anerkannt.

Die Kostensätze werden als Quotient aus Gesamtkosten und Gesamtbeförderungsleistung (Pkm) gebildet; in die Berechnung der Gesamt-Pkm fließen auch die Pkm des Ausbildungsverkehrs ein.

Daher sind die in der geltenden Kostensatzverordnung NRW festgelegten Kostensätze für die in NRW ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen umzurechnen und an die neue Ausgleichspraxis anzupassen. Die daraus resultierende Steigerung der Kostensätze berücksichtigt keine seit der letzten grundlegenden Überprüfung der Kostensätze im Jahr 2001 eingetretenen Veränderungen der Kosten bei den Unternehmen.

Zu § 10 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen

Die Änderung des § 13 ÖPNVG soll zu einer Abmilderung der finanziellen Folgen der mit Erlass des MBV vom 22. Dezember 2005 vorgenommenen Ausgleichskürzungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes beitragen.

Die gegenwärtige Regelung des § 13 Abs. 4 ÖPNVG NRW gibt den Empfängern der pauschalisierten Fahrzeug- und Investitionsförderung die Möglichkeit, übergangsweise und in abschmelzender Höhe Teile der Förderung zur pauschalen Abgeltung der Vorhaltekosten für ÖPNV-Fahrzeuge an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Änderung erweitert die Handlungsspielräume der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen vor Ort. Sie berechtigt die Aufgabenträger, über das Jahr 2005 hinaus bis zu 25 v. H. der Gesamtförderung zur pauschalen Abgeltung der Vorhaltekosten einzusetzen.

Die Verteilung zusätzlicher, über den Mindestbetrag nach Absatz 3 hinausgehender Mittel soll ausschließlich auf die Betriebsleistungen im ÖPNV abstellen, ohne dass eine betriebszweigebezogene Aufteilung oder kapazitätsbezogene Gewichtung erfolgt. Mit der Änderung des § 13 Absatz 2 soll eine verträglichere Verteilung zusätzlich zur Verfügung gestellter Finanzmittel zu Gunsten des ländlichen Raums bewirkt werden, weil dieser von den Ausgleichskürzungen in besonderer Weise betroffen ist.

Zu § 11 Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz

Die Länder sind seit dem 1. Januar 1977 verpflichtet, den nichtbundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen 50 v. H. der Kostenunterdeckung durch Mindereinnahmen aus Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs zu erstatten. Die dabei anzuwendenden Sollkostensätze sind nach § 6a Abs. 2 AEG durch Rechtsverordnung der Landesregierung festzusetzen.

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten gelten nach § 6a Abs. 2 Satz 2 AEG die Kostensätze je Pkm, die nach Durchschnittswerten einzelner repräsentativer Unternehmen, die sparsam wirtschaften und leistungsfähig sind, pauschal festgelegt werden; dabei können entsprechend betrieblichen und verkehrlichen Besonderheiten unterschiedliche Kostensätze für verschiedene Verkehrsregionen festgelegt werden.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 hat die Landesregierung die Grundlagen für die Ausgleichsberechnung verändert. Bei der Berechnung der Beförderungsleistung werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die im § 3 Abs. 2 Satz 3 1. Halbsatz der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (AEAusglV) genannten Höchstwerte der Gültigkeitstage, sondern nur noch die ausbildungsnotwendigen Tage anerkannt.

Die Kostensätze werden als Quotient aus Gesamtkosten und Gesamtbeförderungsleistung (Pkm) gebildet; in die Berechnung der Gesamt-Pkm fließen auch die Pkm des Ausbildungsverkehrs ein.

Daher sind die in der geltenden Kostensatzverordnung NRW festgelegten Kostensätze für die in NRW ausgleichsberechtigten Verkehrsunternehmen umzurechnen und an die neue Ausgleichspraxis anzupassen. Die daraus resultierende Steigerung der Kostensätze berücksichtigt keine seit der letzten grundlegenden Überprüfung der Kostensätze im Jahr 2001 eingetretenen Veränderungen der Kosten bei den Unternehmen.

Zu § 12 Neufassung des Landesforstgesetzes

Durch diese und weitere Änderungen des Landesforstgesetzes ist es notwendig geworden, das Landesforstgesetz in seiner nunmehr bestehenden Fassung neu bekanntzumachen.

Zu § 13 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Durch diese Vorschrift wird ein dauerhaftes Nebeneinander von Vorschriften mit unterschiedlichem Rang vermieden.

Zu Artikel 3 – In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten –

Zu § 1 In-Kraft-Treten des Haushaltsgesetzes 2006

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2006.

Zu § 2 In-Kraft-Treten des Haushaltsbegleitgesetzes 2006

Die rückwirkende Inkraftsetzung der Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2006 ermöglicht die unverzügliche Erzielung zusätzlicher Einnahmen bzw. die Vermeidung von Mehrausgaben.

In den weiter genannten Fällen ist ein In-Kraft-Treten erst zum 1. Juli 2006 bzw. zum 1. Januar 2007 möglich.

Zur Harmonisierung der Umstellung der Erhebung von Elternbeiträgen mit dem Kindergartenjahr wird das In-Kraft-Treten vom 1. Juli 2006 auf den 1. August 2006 hinausgeschoben.

Ansonsten gelten die allgemeinen Regeln.

Zu § 3 Außer-Kraft-Treten von Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2006

Bei den Neufassungen der Kostensatzverordnung zum Personenbeförderungsgesetz und der Kostensatzverordnung zum Allgemeinen Eisenbahngesetz ist die Bestimmung einer Befristung zu berücksichtigen.